

S t a d t E s s e n
Stadtvermessungsamt

Begründung +

zum Bebauungsplan Nr. 17/67

"Jennerstraße/Esmarchstraße"

- I. Räumlicher Geltungsbereich
- II. Allgemeines
- III. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen
- IV. Kosten

+ Siehe § 9 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960
(BGBl. I S. 341).

I. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan Nr. 17/67 durch einen grauen Farbstreifen eindeutig gekennzeichnet.

Der Bebauungsplan erfaßt etwa die zwischen der Jennerstraße, der Listerstraße, der Esmarchstraße und der Hufelandstraße gelegenen Grundstücke.

II. Allgemeines

Der Baublock ist entlang der umgrenzenden Straßen mit II- bis VI-geschossigen Wohnhäusern sowie mit einem VIII-geschossigen Schwesternwohnheim der städt. Krankenanstalten an der Ecke Hufelandstraße/Esmarchstraße bebaut. Im Innern des Blockes liegt noch eine größere, ungenutzte Fläche, die der Baustufenplan als BIIo-Gebiet ausweist. Wie aus dem Verlauf der Flurstücke ersichtlich, sollte hier ursprünglich die Schönleinstraße bis zur Esmarchstraße durchgelegt werden. Die für die nicht ausgeführte Verlängerung der Schönleinstraße vorgesehenen Grundstücke befinden sich im Eigentum der Stadt.

Der Eigentümer der übrigen im Blockinnern gelegenen Grundstücke beabsichtigt, auf diesem Gelände ein VI-geschossiges Punkthaus zu errichten, das als Appartementhaus auch den Ärzten und dem Pflegepersonal der städtischen Krankenanstalten (Klinikum) zur Verfügung stehen soll. Zur Verwirklichung dieses Projektes ist es erforderlich, daß die Stadt dem Bauherrn die in ihrem Eigentum befindlichen Flurstücke verkauft.

Die Zufahrt zu dem Gebäudekomplex ist von der Jennerstraße her vorgesehen. Die erforderlichen Einstellplätze werden auf dem Baugrundstück geschaffen.

An der Esmarchstraße ist die Anlage eines Gemeinschaftsstellplatzes für den Bereich der Krankenanstalten vorgesehen. Das Grundstück wird in seinem heutigen Zuschnitt bereits für Parkzwecke genutzt. Zu dem geplanten Schwesternheim kann von hier eine Fußwegverbindung geschaffen werden.

Für die übrigen im Verfahrensbereich liegenden Grundstücke wurde die Nutzung unter Berücksichtigung der vorhandenen Substanz festgesetzt.

III. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

Die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes erforderliche Bodenordnung erfolgt auf freiwilliger Basis.

IV. Kosten

Durch die Verwirklichung des Bebauungsplanes entstehen der Stadt keine Kosten.

Essen, den 19. Januar 1966

Stadtplanungsamt

Amt für Bodenordnung

Tiefbauamt

Oberbaurat
Oberbaudirektor

Oberliegenschaftsrat
Vermessungsleiter

Oberbaudirektor

Dezernat für Stadterneuerung und
Liegenschaftswesen

Beigeordneter

Baudezernat

Beigeordneter

27. MAI 1969


Gehört zur Vfg. v. ~~17. JAN. 1969~~


Az. 201-1.5-1.1 (E) (S. 1)

Landesbaubehörde Ruhr


Datum gemacht am
Gen. i/S vom 27. 11. 1969
Landesbaubehörde Ruhr

Diese Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (EGBI. I S. 541) in der Zeit vom 20. Mai 1968 bis 20. Juni 1968 öffentlich ausgelegt.

Essen, den 21. Juni 1968
Der Oberstadtdirektor
In Auftrage

Städt. Verm. Oberamtmann



Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 28. Juni 1969 bekanntgemacht worden.

Essen, den 30. Juni 1969
Der Oberstadtdirektor
In Auftrage

Städt. Verm. Oberamtmann

